

Förderrichtlinien für Mehrweggeschirr-Lösungen im Stadtgebiet

1. Förderziel

Die Stadt Konstanz gewährt unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen auf Antrag von Unternehmen und Vereinen als freiwillige Leistung Zuschüsse zu finanziellen Aufwendungen, die zum dauerhaften Einsatz von Mehrweggeschirr-Systemen für die Ausgabe von Speisen und Getränken zum Direktverzehr im Gemeindegebiet der Stadt Konstanz (inkl. Ortsteile) beitragen.

Die Förderung richtet sich an alle Unternehmen und Vereine im Gemeindegebiet. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit aus entsprechenden Haushaltsmitteln. Das Förderprogramm ist zeitlich befristet. Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen liegt im Ermessen der Stadt Konstanz. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

2. Antragsteller

Anträge können gestellt werden von:

- a) Unternehmen aus Handel und Gastronomie ausschließlich für ihre Betriebsstätten auf dem Gemeindegebiet Konstanz,
- b) Vereinen, die ihren Vereinssitz und ihre hauptsächlichen Aktivitäten auf dem Gemeindegebiet Konstanz haben

3. Förderung für Handels- und Gastrobetriebe

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen, die zwischen dem 01.07.2024 und dem 31.03.2026 getätigt wurden, und zwar auf folgenden Förderfeldern:

a) Systembeteiligungsgebühren (z.B. Abo-Gebühren) bei einem Poolsystem-Anbieter

Voraussetzung ist eine längerfristige Partnerschaft mit einem Mehrweg-Poolsystemanbieter. Gefördert werden die Systembeteiligungsgebühren über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten. Die Förderquote beträgt **80 Prozent**.

b) Anschaffung von Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck, das nicht Teil eines Poolsystems ist (betriebseigene Lösung)



Voraussetzung ist, dass das Mehrweggeschirr und das Mehrwegbesteck dem Ersatz von Einweg dient und längerfristig für die Ausgabe von Speisen und Getränken im Einsatz ist. Grundsätzlich verpflichtet sich der Betrieb, das ausgegebene Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck vom Kunden zurückzunehmen. Die Förderquote beträgt **80 Prozent**.

c) Anschaffungen, die für das Spülen und die Ausgabe von Mehrweggeschirr notwendig sind (z.B. Spülkörbe und Tablett)

Voraussetzung ist, dass das angeschaffte Equipment längerfristig im Einsatz ist und die Menge plausibel ist. Spülmaschinen sind von der Förderung ausgenommen. Die Förderquote beträgt **80 Prozent**.

Je Betrieb ist ein Förderantrag möglich. Dieser Förderantrag kann sich auf mehrere Förderfelder beziehen.

Der Zuschuss beträgt je Betrieb im Gemeindegebiet Konstanz maximal 500 Euro (brutto).

Für Betriebe mit mehreren Filialen sind es maximal 200 Euro (brutto) pro Filiale und maximal insgesamt 1000 Euro (brutto).

Die Aufwendungen müssen für den Einsatz von Mehrweg in Filialen im Stadtgebiet genutzt werden.

4. Förderung für Vereine

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen, die zwischen dem 01.07.2024 und dem 31.03.2026 getätigt wurden, und zwar auf folgenden Förderfeldern:

a) Leihgebühren bei einem Mehrweg-Verleih für Mehrweggeschirr, Mehrwegbesteck und Spülmobil

Finanziell unterstützt werden die Leihgebühren, wenn der Verein für vereinseigene Feste und Veranstaltungen Mehrweggeschirr, Mehrwegbesteck und/oder Spülmobil bei einem professionellen Anbieter ausleiht. Die Förderquote beträgt **80 Prozent**.

b) Anschaffung von Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck

Voraussetzung ist, dass das Mehrweggeschirr und das Mehrwegbesteck dem Ersatz von Einweg dient und durch den Antragsteller längerfristig für die Ausgabe von Speisen und Getränken im Einsatz ist. Grundsätzlich verpflichtet sich der Verein zur Rücknahme von Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck nach Ausgabe an den Kunden. Zulässig ist



auch der Zusammenschluss mehrerer Vereine im Stadtgebiet bei der Anschaffung. Die Förderquote beträgt **80 Prozent**.

c) Anschaffungen von Transportboxen für Mehrweggeschirr/besteck und Spülkörben

Voraussetzung ist, dass die angeschafften Transportboxen und Spülkörbe längerfristig durch den Antragsteller genutzt werden und die angeschaffte Menge plausibel ist. Zulässig ist auch der Zusammenschluss mehrerer Vereine im Stadtgebiet bei der Anschaffung. Die Förderquote beträgt **80 Prozent**.

d) Bau/Anschaffung eines vereinseigenen Spülmobils (z.B. E-Lasten-Rad oder -Anhänger)

Voraussetzung ist, dass das Spülmobil bei mindestens fünf vereinseigenen Veranstaltungen pro Jahr im Einsatz ist. Zulässig ist auch der Zusammenschluss mehrerer Vereine im Stadtgebiet bei der Anschaffung. Die Förderquote beträgt **80 Prozent**.

Ein Verein kann entweder einzeln oder in einem Zusammenschluss auftreten. Ein Verein kann auch nur in einem Zusammenschluss als Mit Antragsteller auftreten.

Je Verein oder je Zusammenschluss ist ein Förderantrag möglich.

Ein Förderantrag kann sich auf mehrere Förderfelder beziehen.

Der Zuschuss beträgt je antragstellendem Verein bzw. im Fall zusammengeschlossener Vereine insgesamt maximal 500 Euro (brutto).

Die Aufwendungen müssen für den Einsatz von Mehrweg auf vereinseigenen Festen/Veranstaltungen/Meetings im Gemeindegebiet der Stadt Konstanz genutzt werden.

5. Grundsätze

- 5.1. Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelaufwendungen nicht übersteigen.
- 5.2. Es können auch Unternehmen gefördert werden, die von der gesetzlichen Mehrwegangebotspflicht betroffen sind. Die Mehrwegangebotspflicht ist lückenhaft, insbesondere was das Mehrwegangebot für Speisen angeht – und gerade hier möchte die Stadtverwaltung mit gezielter Förderung einen Anreiz für Mehrweg schaffen. Zudem versteht sich die Förderung als begleitende Maßnahme zur Einführung der Verpackungssteuer.



- 5.3. Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung verantwortlich ist und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Stadtverwaltung ist.
- 5.4. Dem Förderantrag müssen alle Rechnungen/Quittungen beigelegt werden, die die jeweiligen Kosten belegen. Sollten diese Unterlagen nicht gleichzeitig die Fertigstellung der Maßnahme (z. B. bei Kauf oder Gebühr) belegen, ist ein solcher Nachweis beizufügen (z. B. beim Selbstbau eines Spülmobils).
- 5.5. Die Stadt Konstanz behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen.

6. Förderbedingungen und Voraussetzungen

- 6.1. Ein vollständiger Antrag muss spätestens bis zum 31.03.2026 bei der bewilligenden Stelle eingegangen sein.
- 6.2. Förderfähig sind Maßnahmen, die vom 01.07.2024 bis zum 31.03.2026 umgesetzt wurden.
- 6.3. Kann eine geplante Maßnahme nicht rechtzeitig fertiggestellt werden, entfällt der Anspruch auf den Zuschuss. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn innerhalb der Antragsfrist dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht vom Zuschussempfänger zu vertreten ist.
- 6.4. Nicht förderfähig ist Mehrweggeschirr aus Melaminharz, da dieses bei Temperaturen über 70 Grad Celsius sowie durch säurehaltige Lebensmittel Formaldehyd und Melamin freisetzen kann. Beide Stoffe sind gesundheitsschädlich. Dies gilt auch für sogenanntes „Bambusgeschirr“. Ebenfalls nicht förderfähig ist Geschirr aus unbeschichtetem Aluminium, da säurehaltige oder salzige Speisen Aluminium lösen können.
- 6.5. Nicht förderfähig sind zudem Mehrwegbehältnisse, die an Dritte oder Endverbraucher/innen verkauft, gespendet oder verschenkt werden.
- 6.6. Zuschüsse werden erst ab einer Höhe von 100 Euro (brutto) gewährt und ausbezahlt (Bagatellgrenze).

7. Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung



- 7.1. Über den Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung der Stadt Konstanz (be-willigende Stelle = Amt für Klimaschutz).
- 7.2. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Voraussetzung für die Bearbeitung ist, dass die Anträge vollständig und fristgerecht eingereicht werden. Unvollständige Anträge werden zurückgestellt und gelten frühestens dann als eingegangen und werden bearbeitet, wenn alle erforderlichen Doku-mente und Informationen vorliegen.
- 7.3. Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingegangen sein und nicht mehr ausrei-chend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, so entscheidet das Losverfahren. Beim zuletzt ausgelosten Antragstellenden ist die Höhe des Zuschusses (zusätz-lich zu den Grenzen in Ziffern 3 und 4) auf die bis dahin übrigbleibenden Haus-haltsmittel begrenzt.
- 7.4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt frühestens nach abgeschlossener Prüfung des vollständigen Antrags.

8. Widerruf/Rücknahme

- 8.1. Die zugesagte Förderung kann ganz oder teilweise gem. §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurückgefordert werden, wenn
 - die Maßnahme nicht entsprechend der Anforderungen ausgeführt wurde,
 - die vorgesehene Zweckbindung nicht oder nicht mehr erfüllt wird,
 - die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde oder
 - etwaige Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden.
- 8.2. Für die Rückforderung der Förderung durch die Stadt Konstanz können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben werden.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.04.2025 in Kraft.